



Die Landrätin

Genehmigungsbehörde: Landkreis Gießen
Allgemeine Verkehrsangelegenheiten,
Bachweg 9, 35398 Gießen
Frau Flecke
Telefon: 0641 9390-2250
Fax: 0641 9390-2250
E-Mail: allgemeineverkehrsangelegenheiten@lkgi.de

Antrag nach § 45 StVO zur Anordnung eines Roadbooks im Rahmen der Durchführung eines Großraum- und Schwertransportes

Antragsteller				
Firmenname:	Ansprechpartner:	Anschrift:	Telefon/Fax:	E-Mail-Adresse:

Details zum Transport	
Vemags-Nr.	
Transportstrecke im Landkreis Gießen:	
Transportzeitraum	
Begleitfirma	

Das anzuordnende Roadbook

- wurde erstellt von: Antragsteller Begleitfirma _____
 ist diesem Antrag beigefügt wird nachgereicht
 Beauftragung der Transportfirma (Genehmigungsinhaber) liegt bei

Verantwortliche/zuständige Person für die Umsetzung der Anordnung gem. § 45 StVO und der gemäß Roadbook anzuordnenden Verkehrszeichen:

Vor- und Nachname	
Mobilfunknummer	

Erreichbarkeit während des Transports muss gewährleistet sein!

Verwaltungshelfer:

Verwaltungshelfer müssen beim Landkreis Gießen verpflichtet und auf die Fahrstrecke eingewiesen sein. Die Anordnung gem. § 45 StVO erfolgt erst nach Verpflichtung der BF4-Fahrer als Verwaltungshelfer. Die Unterlagen der Einweisung sind während des Transportes mitzuführen.

Folgende Verwaltungshelfer sind für den Transport vorgesehen:

Name	Vorname	Verpflichtet	Eingewiesen

Termine zur Verpflichtung/ Einweisung sind bei der Genehmigungsbehörde schriftlich oder telefonisch zu vereinbaren.

Erklärung:

Der Antragsteller sichert zu, dass die Verwaltungshelfer beim Landkreis Gießen verpflichtet sind und auf die Fahrstrecke eingewiesen wurden, ausgenommen ist dabei die erstmalige Antragstellung.

Die Einweisung ist während des Transportes mitzuführen. Die im Antrag namentlich genannten Verwaltungshelfer haben den Transport in der erforderlichen Mindestbesetzung tatsächlich zu begleiten. Die private Begleitung ohne einen sachkundigen Verwaltungshelfer ist nicht möglich.

Die verkehrsbehördliche Anordnung ist bei Durchführung des Transportes durch die Verwaltungshelfer stets mitzuführen und auf Vollständigkeit zu überprüfen. Ohne Vorliegen der verkehrsrechtlichen Anordnung darf der Transport nicht begleitet werden.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 Europäische Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) im Internetauftritt des Landkreises Gießen unter www.LkGi.de (Verkehr/Allg. Verkehrsangelegenheiten) oder in den Räumlichkeiten der Allgemeinen Verkehrsbehörde eingesehen werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift